



AVG FOTOGRAFIE

ALLGEMEINE VERTRAGSGRUNDLAGEN FOTOGRAFIE

DATUM

Apr 2, 2026

1. ALLGEMEINES

1.1 Für alle Verträge über Fotografieleistungen zwischen dem Fotografen und dem Auftraggeber gelten ausschließlich die nachfolgenden AVG. Sie gelten auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten AVG abweichende Bedingungen enthalten.

1.2 Die AVG des Fotografen gelten auch, wenn der Fotograf in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

1.3 Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen der Fotograf ausdrücklich schriftlich zustimmt.

2. VERTRAGSGEGENSTAND

Der Gegenstand des Vertrages richtet sich nach den Individualvereinbarungen der Parteien. Der Fotograf schuldet keine Leistungen, die nicht ausdrücklich individuell vereinbart wurden. Geschuldet ist die Übergabe der vereinbarten Aufnahmen in einer digital bearbeiteten Form (Retusche, Farbkorrektur, Bildauswahl), wie sie dem Vertragszweck entspricht. Die Herausgabe von Rohdaten (RAW-Dateien) oder unbearbeiteten Aufnahmen ist grundsätzlich nicht geschuldet.

3. VERGÜTUNG

3.1 Sämtliche Leistungen, die der Fotograf für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Leistungserbringung Sonder- und/oder Mehrleistungen, so folgt daraus eine ergänzende Vergütungspflicht. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann der Fotograf eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen.

3.2 Die Vergütung setzt sich vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen aus einem Aufnahmehonorar (Shooting-Fee) und – soweit eine Nutzung der Aufnahmen vertraglich vorgesehen ist – einem Nutzungshonorar zusammen. Das Nutzungshonorar wird nach dem vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich, medial) bestimmt. Weitergehende Nutzungen müssen gesondert vergütet werden.

3.3 Vorschläge des Auftraggebers bzw. seiner Mitarbeiter oder seine bzw. deren sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

3.4 Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

4. FÄLLIGKEIT DER VERGÜTUNG, ABNAHME, VERZUG

EOGLOU

Stolberger Str. 36 - 38
52068 Aachen
NRW/Deutschland

PROJEKT MANAGER

Emrach Achmet Oglou
Senior Media & UX/UI Designer

KONTAKT

M : mail@eoglou.de
W : www.eoglou.de
T : +49 (0) 15510 14 33 29



DATUM
Apr 2, 2026

AVG FOTOGRAFIE

ALLGEMEINE VERTRAGSGRUNDLAGEN FOTOGRAFIE

4.1 Die Vergütung ist bei Ablieferung der vereinbarten Bildauswahl, soweit vertragsgemäß erbracht, fällig. Werden Aufnahmen in Teilen abgenommen, ist eine entsprechende Teilvergütung bei Teilabnahme fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten oder erfordert er vom Fotografen finanzielle Vorleistungen (z.B. Reisen, Mietstudio, Requisiten), die 25 % des vereinbarten Honorars übersteigen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

4.2 Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht fotografische Gestaltungsfreiheit.

4.3 Bei Zahlungsverzug kann der Fotograf bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a., bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. verlangen.

5. URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHTE

5.1 Fotografische Werke und Lichtbilder des Fotografen sind nach §§ 2, 72 UrhG urheberrechtlich geschützt. Sämtliche Aufnahmen dürfen nur für den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) verwendet werden. Jede Nutzung, die über den vereinbarten Umfang hinausgeht, ist gesondert zu vergüten und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Fotografen.

5.2 Der Fotograf räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird im Zweifel jeweils nur das einfache, nicht übertragbare Nutzungsrecht für Deutschland eingeräumt.

5.3 Jede Übertragung oder Teilübertragung von Nutzungsrechten und jede Einräumung von Unterlizenzen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Fotografen.

5.4 Die Nutzungsrechte gehen Zug um Zug mit der vollständigen Bezahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über.

5.5 Die Aufnahmen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Fotografen weder im Original noch bei der Reproduktion inhaltlich verändert, beschnitten oder mit Filtern verfremdet werden, sofern dadurch das Bild in seiner Aussage wesentlich verändert wird.

5.6 Der Fotograf ist auf oder in unmittelbarer Nähe zu den Vervielfältigungsstücken namentlich als Urheber zu nennen (Credit-Line/Bildnachweis), soweit eine Nennung nicht gänzlich branchenunüblich ist.

6. PERSÖNLICHKEITSRECHTE / MODEL RELEASE

EOGLEU
Stolberger Str. 36 - 38
52068 Aachen
NRW/Deutschland

PROJEKT MANAGER
Emrach Achmet Oglou
Senior Media & UX/UI Designer

KONTAKT
M : mail@eoglou.de
W : www.eoglou.de
T : +49 (0) 15510 14 33 29



DATUM
Apr 2, 2026

AVG FOTOGRAFIE

ALLGEMEINE VERTRAGSGRUNDLAGEN FOTOGRAFIE

6.1 Aufnahmen von Personen dürfen nur mit deren ausdrücklicher Einwilligung (Model Release) veröffentlicht oder verbreitet werden (§§ 22, 23 KUG). Es obliegt dem Auftraggeber, die erforderlichen Einwilligungserklärungen aller abgebildeten Personen einzuholen, sofern nicht ausdrücklich vereinbart ist, dass der Fotograf dies übernimmt.

6.2 Der Auftraggeber stellt den Fotografen von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer fehlenden oder unwirksamen Einwilligung der abgebildeten Personen entstehen.

6.3 Für Aufnahmen an nicht-öffentlichen Orten (z.B. Privatgrundstücke, Firmengelände, Gebäudeinterieur) ist der Auftraggeber verantwortlich, die erforderlichen Genehmigungen des Hausrechtsinhabers einzuholen und dem Fotografen rechtzeitig vor dem Shooting nachzuweisen.

6.4 Soweit Model-Release-Formulare oder Location-Releases vom Fotografen bereitgestellt werden, hat der Auftraggeber deren ordnungsgemäße Unterzeichnung sicherzustellen. Ohne gültige Releases ist eine kommerzielle Nutzung der entsprechenden Aufnahmen nicht gestattet.

7. SONDERLEISTUNGEN, NEBEN- UND REISEKOSTEN

7.1 Sonderleistungen wie zusätzliche Bildbearbeitungen über das vereinbarte Maß hinaus, Compositing, aufwändige Freistellungen oder weitere Retuscharbeiten werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

7.2 Der Fotograf ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber berechtigt, zur Auftrags Erfüllung notwendige Fremdleistungen (z.B. Make-up Artist, Stylist, Mietstudio, Requisiten, Statisten) im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen.

7.3 Auslagen für notwendige technische Nebenkosten (z.B. Mietstudio, Speziallicht, Requisiten, Cateringkosten am Set) sind nach vorheriger Abstimmung vom Auftraggeber zu erstatten.

7.4 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten. Hierbei gelten die jeweils gültigen steuerlichen Pauschalsätze, sofern nichts anderes vereinbart.

8. EIGENTUM AN AUFNAHMEN UND DATEN

8.1 Alle im Rahmen des Auftrags entstandenen Aufnahmen – einschließlich Rohdaten (RAW-Dateien), unbearbeiteter Bilder und Ausschussaufnahmen – verbleiben im Eigentum des Fotografen. Es werden ausschließlich die vertraglich vereinbarten, bearbeiteten Endbilder übergeben.

8.2 Die Herausgabe von Rohdaten (RAW-Dateien) oder nicht selektierten Aufnahmen ist grundsätzlich nicht geschuldet. Wünscht der Auftraggeber deren Herausgabe, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

8.3 Der Fotograf ist nicht verpflichtet, Aufnahmen über den vertraglich vereinbarten Zeitraum hinaus zu archivieren. Eine Archivierung erfolgt nach Ermessen des Fotografen. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Nachlieferung oder Wiederherstellung besteht nicht.

EOGLOU
Stolberger Str. 36 - 38
52068 Aachen
NRW/Deutschland

PROJEKT MANAGER
Emrach Achmet Oglou
Senior Media & UX/UI Designer

KONTAKT
M : mail@eoglou.de
W : www.eoglou.de
T : +49 (0) 15510 14 33 29



DATUM
Apr 2, 2026

EOGLOU
Stolberger Str. 36 - 38
52068 Aachen
NRW/Deutschland

PROJEKT MANAGER
Emrach Achmet Oglou
Senior Media & UX/UI Designer

KONTAKT
M : mail@eoglou.de
W : www.eoglou.de
T : +49 (0) 15510 14 33 29

AVG FOTOGRAFIE

ALLGEMEINE VERTRAGSGRUNDLAGEN FOTOGRAFIE

8.4 Die Versendung von Datenträgern oder Dateien erfolgt für Rechnung des Auftraggebers und, sofern der Auftraggeber kein Verbraucher ist, auf Gefahr des Auftraggebers.

9. NACHBEARBEITUNG, BELEGEXEMPLARE UND EIGENWERBUNG

9.1 Jede nachträgliche Veränderung der gelieferten Bilder durch den Auftraggeber oder Dritte – insbesondere durch Filter, Montagen, KI-Bildgeneratoren oder andere digitale Eingriffe, die das Bild in seiner Aussage wesentlich verändern – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Fotografen.

9.2 Von allen veröffentlichten oder gedruckten Aufnahmen überlässt der Auftraggeber dem Fotografen bis zu fünf einwandfreie Belegexemplare unentgeltlich, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde.

9.3 Der Fotograf ist berechtigt, sämtliche im Rahmen des Auftrags entstandenen Aufnahmen zum Zwecke der Eigenwerbung in allen Medien (Website, Social Media, Portfolio, Ausstellungen etc.) unter namentlicher Nennung des Auftraggebers zu verwenden, sofern der Auftraggeber kein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse schriftlich mitgeteilt hat.

10. HAFTUNG

10.1 Der Fotograf haftet für Schäden (z.B. an überlassenem Bildmaterial, Requisiten oder Location-Gegenständen) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen haftet er für leichte Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).

10.2 Technische Einflüsse auf das Ergebnis einer fotografischen Aufnahme (z.B. Witterungsbedingungen, nicht beeinflussbare Lichtverhältnisse, technische Fehlfunktionen von Geräten Dritter) begründen keine Haftung des Fotografen, sofern der Fotograf die verkehrsübliche Sorgfalt walten ließ.

10.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Fotografen übergebenen Vorlagen, Materialien und Markenzeichen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber den Fotografen von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

10.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die rechtliche Zulässigkeit der Nutzung der Aufnahmen – insbesondere hinsichtlich Persönlichkeitsrechten, Markenrechten und Eigentumsrechten an abgebildeten Gegenständen – selbstständig prüfen zu lassen, bevor er die Bilder im geschäftlichen Verkehr einsetzt.

11. VERTRAGSAUFLÖSUNG



AVG FOTOGRAFIE

ALLGEMEINE VERTRAGSGRUNDLAGEN FOTOGRAFIE

DATUM

Apr 2, 2026

Sollte der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig kündigen, erhält der Fotograf die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen. Bei kurzfristiger Absage (weniger als 48 Stunden vor dem vereinbarten Shootingtermin) ist der Fotograf berechtigt, 100 % der vereinbarten Shooting-Fee in Rechnung zu stellen. Bei Absage bis zu 7 Werktagen vor dem Shootingtermin sind 50 % der Shooting-Fee fällig. Bereits gebuchte und bezahlte Fremdleistungen sind in jedem Fall zu erstatten.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Fotografen, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, oder mindestens eine Partei keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

12.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

EOGLOU

Stolberger Str. 36 - 38
52068 Aachen
NRW/Deutschland

PROJEKT MANAGER

Emrach Achmet Oglou
Senior Media & UX/UI Designer

KONTAKT

M : mail@eoglou.de
W : www.eoglou.de
T : +49 (0) 15510 14 33 29

AVG FOTOGRAFIE

ALLGEMEINE VERTRAGSGRUNDLAGEN
FOTOGRAFIE